

Aufnahmeantrag



.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Tel. / Email

Holsteinische Straße 30
12161 Berlin

Tel.030 – 821 67 11
Fax 030 – 89 74 78 34

mail@eltern-beraten-eltern.de
www.eltern-beraten-eltern.de

Kontoverbindung:
DE81 1001 0010 0489 1311 00

() Ich möchte / wir möchten bei Euch ordentliches Mitglied werden. Die Satzung ist mir / uns bekannt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 18,50 Euro im Jahr.

Satzung EbE, § 4.1. Ordentliche Mitglieder können alle (werdenden) Eltern/Pflegeeltern und andere Zugehörige von behinderten, auch verstorbenen, Kindern werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

() Ich möchte / wir möchten bei Euch Fördermitglied werden und unterstützen den Verein mit einem Beitrag von Euro pro Jahr.

Satzung EbE, § 4.2. Natürliche und juristische Personen, die nicht dem berechtigten Personenkreis gem. § 4.1. angehören und die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben Rede- und Empfehlungsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

() Ich möchte / wir möchten regelmäßig Eure Infos zugeschickt bekommen

() Den Beitrag überweise ich / überweisen wir jährlich auf das oben genannte Konto.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Laut Satzung muss die Mitgliedschaft vom Vorstand des Vereins Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung bestätigt werden, bevor sie in Kraft tritt.

Satzung EbE, § 4.3. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist jeweils Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung kann die betreffende juristische oder natürliche Person ihren Antrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung wird der/dem Beantragenden in Textform mitgeteilt. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, sofern dem Verein die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt wurden.

Anmerkung des Vorstands:

Datenschutz-Belehrung

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V. (EbE) vertreten durch Franzisca Teske.

2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin, Telefon: 030-8216711, mail@eltern-beraten-eltern.de

3. Zweck der Verarbeitung:

Datum	Zweck
Name, Vorname	Mitgliederbetreuung und -verwaltung, Erstellung von Mitgliederscheiben, Erstellen von Spendenbescheinigungen,
Adresse, E-Mail-Adresse	Kontaktaufnahme bei Problemen bzgl. Beitragszahlungen
Beitragshöhe	Erstellen von Spendenbescheinigungen

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Kategorien von Empfänger_innen der personenbezogenen Daten:

Nur Vorstandsmitglieder und vertragliche Mitarbeiter*innen, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Name, Vorname, Adresse, Beitragshöhe und Bankverbindung werden an die Postbank Berlin im Falle einer Durchführung des SEPA Lastschriftverfahrens übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden aus steuerrechtlichen Gründen für 10 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt und danach gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Berliner Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Eltern beraten Eltern e.V. zu widersprechen. Dieses hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Wenden Sie sich dazu per Post oder E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von behinderten Kindern mit ihren Familien und Zugehörigen und die Förderung und Unterstützung ihrer vollen, gleichberechtigten und wirksamen Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen. Der Verein setzt sich für den Abbau von Diskriminierung und damit verbundenen negativen, insbesondere psycho-sozialen Auswirkungen auf behinderte Kinder, ihre Familien und Zugehörigen ein.
Der Verein fördert und unterstützt die Selbsthilfe und Selbstorganisation von Familien und Zugehörigen behinderter Kinder sowie Aktivitäten für Austausch und Empowerment von behinderten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Beratung und Unterstützung von Eltern und Zugehörigen behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener
 - Weitergabe von Erfahrungswissen
 - Angebote zur Vernetzung und Vernetzungsarbeit
 - Mitarbeit in behindertenpolitischen Gremien
 - Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
 - freizeitpädagogische Angebote
 - Unterstützung von und Mitwirkung bei Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks
 - Kooperationen mit Institutionen, Organisationen und Initiativen, die die gleiche Interessen vertreten wie der Verein.
3. Die besondere Expertise des Vereins beruht auf den Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder und Mitarbeiter:innen, da diese Eltern oder Zugehörige von behinderten Kindern sind oder waren. Menschen- und Grundrechte sowie emanzipatorische Ansätze und Empowerment sind Handlungsorientierung bei der Erreichung der Vereinsziele.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, § 52 „Gemeinnützige Zwecke“, Absatz 10. „die Förderung der Hilfe für [...] Behinderte [...]“.

§ 3 Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle (werdenden) Eltern/Pflegeeltern und andere Zugehörige von behinderten, auch verstorbenen, Kindern werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Natürliche und juristische Personen, die nicht dem berechnete Personenkreis gem. § 4.1. angehören und die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben Rede- und Empfehlungsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist jeweils Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung kann die betreffende juristische oder natürliche Person ihren Antrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung wird der/dem Beantragenden in Textform mitgeteilt. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, sofern dem Verein die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt wurden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) freiwilligen Austritt,
 - (b) Tod des Mitglieds,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6, Abs.2),
 - (d) Auflösung der juristischen Person
 - (e) oder durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen zwei Monaten an den Vorstand zu richten ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag bzw. Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder festsetzen. Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.
3. Wenn mehr als 3 Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden und auch nach Mahnung innerhalb von zwei Monaten die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden, kann die Mitgliedschaft erlöschen. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Oberstes beschlussfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in Textform vom Vorstand einberufen. Eine Mitteilung in Textform ist ebenfalls an die Mitglieder möglich, die dem Verein die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt haben. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die Einberufung erfolgt zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung ist für Mitglieder offen, jedoch nicht öffentlich. Sie kann über die Zulassung von Gästen entscheiden.

2. Sofern der Verein mindestens zehn Mitglieder hat, muss der Vorstand auf Verlangen von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch fünf, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird zu einer erneuten eingeladen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer:innen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese führen die Geschäfte des Vereins, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis 3.500 Euro genügt die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied. Mitarbeiter*innen können als Mitglieder des Vereins nicht im Vorstand sein. Ihr Stimmrecht ruht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und das Protokoll wird von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese ist auf die Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EstG begrenzt und von der Zustimmung der MV abhängig.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollant:in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. 2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder für die Vereinsauflösung zuständig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.